

Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht

Version 2.0

Mindestanforderungen an die Haltung und Behandlung von Sauen, Saugferkeln und Absatzferkeln in Zukaufbetrieben



DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Grundlegendes und Ziele	3
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Begriffe und Abkürzungen.....	4
1.3.1	Begriffe	4
1.3.2	Abkürzungen	4
2	Anforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht	5
2.1	Wirtschaftsweise / Parallelhaltung	5
2.2	Kontrolle der Tierhaltung.....	5
2.3	Tiertransport.....	5
3	Ferkelerzeugung	6
3.1	Umstellungszeitraum in der Premiumstufe	6
3.2	Sauen in Gruppenhaltung	6
3.2.1	Beschäftigungsmaterial.....	6
3.2.2	Fütterung und Tränkung.....	7
3.2.3	Umgang mit kranken Tieren, Krankenbuchten	7
3.3	Sauen und Ferkel im Abferkelbereich	7
3.3.1	Nestbaumaterial für Sauen	7
3.3.2	Eingriffe an Saugferkeln.....	8
3.3.3	Beschäftigungsmaterial für Saugferkel	9
3.3.4	Mikroklimabereich für Saugferkel.....	9
3.3.5	Tränke für Saugferkel.....	9
4	Ferkelaufzucht	10
4.1	Beschäftigungsmaterial.....	10
4.2	Fütterung und Tränkung.....	10
4.3	Tierbezogenes Kriterium: Zustand der Schwänze	11
4.4	Behandlung im Krankheitsfall.....	12
5	Mitgeltende Unterlagen	13
5.1	Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung in der Premiumstufe	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung	10
--	----

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Dies gilt neben den bisher veröffentlichten Richtlinien für die Schweinemast ebenfalls für die „Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht“, deren Erfüllung Voraussetzung für den Erwerb des Status „Zukaufbetrieb für das Tierschutzlabel“ ist.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes sowie der Tierschutz-Transportverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung als Basisanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei ihrer Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Vorgaben werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Sämtliche Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetriebe, die ihre Ferkel im Tierschutzlabel-System vermarkten, müssen diese Mindestanforderungen erfüllen. Hierdurch sollen minimale Voraussetzungen für mehr Tierschutz sichergestellt werden, solange keine expliziten Richtlinien für die Bereiche Ferkelerzeugung und/oder Ferkelaufzucht veröffentlicht sind.

Wenn die zuständige Zertifizierungsstelle die Konformität mit diesen Mindestanforderungen bestätigt hat, erhalten Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetriebe den Status „Zukaufbetrieb für das Tierschutzlabel“ (Zukaufstatus).

Für Betriebe, welche Schweinemastbetriebe der Premiumstufe beliefern, gelten zusätzlich weitere Vorgaben: für die Ferkelerzeugung gemäß Kapitel 3.1 "Umstellungszeitraum in der Premiumstufe", für die Ferkelaufzucht gemäß → **Richtlinie Ferkelaufzucht Premium**.

1.3 Begriffe und Abkürzungen

1.3.1 Begriffe

- Aufstallungsgruppe: Alle Ferkel, die zum gleichen Zeitpunkt abgesetzt bzw. aufgestallt werden.
- Aufzuchtferkel: Ferkel ab dem Absetzen von der Muttersau bis zum Umstallen in die Mast (mit einem Körpergewicht von 30 bis maximal 35 kg), Synonym: Absatzferkel.
- Nutzungsart: Nutzungs- bzw. Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Aufzuchtferkel gemeint.

1.3.2 Abkürzungen

- K.O.: Bei Nicht-Erfüllung sofortiger Vermarktungsstopp unter dem Tierschutzlabel der betreffenden Partie Tiere
- sAbw: schwere Abweichung: Erfüllung wird innerhalb von 4 Wochen nachkontrolliert, im Falle wiederholter Nicht-Erfüllung gilt K.O.
- TierSchNutzV: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

2 Anforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht

2.1 Wirtschaftsweise / Parallelhaltung

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer, der als Zukaufbetrieb für Mastbetriebe im Tierschutzlabel-System produziert, darf innerhalb seines Betriebs grundsätzlich keine Tierhaltung des gleichen Produktionsbereiches (Ferkelerzeugung oder Ferkelaufzucht) bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Mindestanforderungen liegen. **K.O.**¹

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Zukaufbetriebs neben Sauen und/oder Ferkeln gemäß den Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems auch Sauen/Ferkel unter anderen Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): **K.O.**²

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Sauen/Ferkel des Tierschutzlabel-Systems und Sauen/Ferkel anderer Produktionsstandards werden durch Ohrmarken gekennzeichnet, die leicht voneinander zu unterscheiden sind.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden alle Bestandsregister durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Ferkel anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Betrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

2.2 Kontrolle der Tierhaltung

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zweimal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) TierSchNutzV sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge und die festgestellten Auffälligkeiten sind zu protokollieren, wobei insbesondere auf Anzeichen für Schwanzbeißen, Schwanznekrosen und andere tiergesundheitsliche Auffälligkeiten zu achten ist.

2.3 Tiertransport

Der Tierhalter muss den Transport so planen, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer 4 Stunden nicht überschreitet. Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Bestimmungsort (Aufzucht- oder Mastbetrieb).

¹ K.O. Ausnahmen nur im Einzelfall unter dargestellten Bedingungen möglich

² K.O. wenn mindestens eine der Bedingungen der Parallelproduktion nicht eingehalten wird.

3 Ferkelerzeugung

3.1 Umstellungszeitraum in der Premiumstufe

Die folgenden Vorgaben an die Ferkelerzeugung gelten ausschließlich für Betriebe, deren Ferkel für die Premiumstufe aufgezogen werden.

Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen die Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung der Premiumstufe (siehe Mitgeltende Unterlage 5.1) und ab Inkrafttreten der Richtlinie Ferkelerzeugung Premium 1.0 auch diese eingehalten werden. Für die Umstellung auf diese weiteren Vorgaben werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen zusammen mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. Der Umstellungszeitraum darf maximal 10 Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die nachweislich vor Inkrafttreten dieser Mindestanforderungen – im Rahmen der Testphase – kontrolliert wurden, beginnt der individuelle Umstellungszeitraum mit Inkrafttreten dieser Mindestanforderungen.

Während des individuell vereinbarten Umstellungszeitraums sind für die Ferkelerzeugung mindestens diese Mindestanforderungen einzuhalten.

Innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung der Ferkelerzeugung als Zukaufbetrieb muss der Betrieb in Absprache mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes einen verbindlichen Entwicklungsplan für die Umstellung der Ferkelerzeugung vorlegen. Ziel des Entwicklungsplans ist die Umstellung des Betriebs gemäß der Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung Premium (siehe Mitgeltende Unterlage 5.1) innerhalb des individuell vereinbarten Umstellungszeitraums. Ab Inkrafttreten der Richtlinie Ferkelerzeugung Premium 1.0 ist diese für die Umstellung des Betriebs maßgeblich. Der Entwicklungsplan wird gegebenenfalls angepasst, um die über die Rahmenbedingungen hinausgehenden Anforderungen innerhalb des Umstellungszeitraums umzusetzen.

3.2 Sauen in Gruppenhaltung

3.2.1 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. **K.O.**³

Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es – räumlich getrennt von der (Abruf-)Fütterung – in Raufen, Automaten oder ähnlichen Einrichtungen angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, zum Beispiel Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, ist sicherzustellen, dass das Material aufgefangen wird und sich ansammeln kann, um den Tieren Wühlverhalten zu ermöglichen.

³ K.O. wenn kein langfaserigeres organisches Beschäftigungsmaterial vorhanden ist

3.2.2 Fütterung und Tränkung

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss 1:1 betragen.

Abruffütterung und eine Fütterung zur freien (ad libitum) Aufnahme (zum Beispiel durch einen Automaten oder Fütterung auf dem Boden) werden geduldet. Bei einer Abruffütterung muss das Tier-Fressplatz-Verhältnis so gewählt werden, dass alle Tiere während der Aktivitäts-/Lichtphase des Tages ausreichend fressen können.

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten. Darüber hinaus darf das Tier-Tränkeplatz-Verhältnis maximal 12:1 betragen. **K.O.**⁴

3.2.3 Umgang mit kranken Tieren, Krankenbuchten

Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Krankenbuchten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Krankenbuchten für Tiere mit Erkrankungen und/oder schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates müssen mindestens in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut sein oder eine weiche Liegefläche aufweisen, beispielsweise in Form einer Gummimatte. **sAbw**⁵

3.3 Sauen und Ferkel im Abferkelbereich

3.3.1 Nestbaumaterial für Sauen

Ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs muss jeder Sau Nestbaumaterial ständig zur Verfügung stehen. **sAbw**.⁶

Empfehlung:

Dieses sollte vorzugsweise Stroh oder vergleichbares langfaseriges organisches Material sein (Angeboten zum Beispiel in Raufen, sodass es ständig verfügbar ist).

Es muss mindestens ein Jutesack oder ähnliches Material angeboten werden.

⁴ K.O., wenn die Mindestanzahl der Tränken unterschritten und/oder das maximale Tier-Tränkeplatz-Verhältnis überschritten wird.

⁵ sAbw, wenn nicht allen Sauen ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs ständig Nestbaumaterial zur Verfügung steht.

⁶ sAbw, wenn nicht allen Sauen ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs ständig Nestbaumaterial zur Verfügung steht.

3.3.2 Eingriffe an Saugferkeln

Die Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung ist verboten.

Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunkastration“).

Die Allgemeinanästhesie im Erzeugerbetrieb darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder mittels Injektionsnarkose (Ketamin/Azaperon) durchgeführt werden, wobei die Inhalationsnarkose mit Isofluran vorzugsweise empfohlen wird. Nach Anästhesie der Ferkel sind bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten Schutzmaßnahmen (Wärme, Separation von der Muttersau) vorzusehen. Treten im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose Tierverluste auf, sind diese zu dokumentieren – mit dem Hinweis, welche Methode angewandt wurde.

Für kastrierte Ferkel muss eine Bescheinigung des betreuenden Tierarztes des Betriebes vorliegen, aus der die Anwendung einer zulässigen Kastrationsmethode sowie im Falle der chirurgischen Kastration die Verwendung einer zulässigen Narkosemethode und die Behandlung postoperativer Schmerzen eindeutig hervorgehen. **K.O.**⁷

Das Kupieren der Schwänze ist verboten. **K.O.**⁸

Für Betriebe, die Ferkel an Mastbetriebe der Einstiegsstufe liefern, gilt davon abweichend je nach Datum der Erstzertifizierung des Mastbetriebs folgendes:

- Wenn der Mastbetrieb bis zum 31.12.2017 erstzertifiziert wurde: Das Kupieren des Schwanzes um maximal ein Drittel der Schwanzlänge ist erlaubt. Der Verzicht auf das Schwanzkupieren muss dauerhaft in einzelnen Würfen erprobt werden.
- Wenn der Mastbetrieb ab dem 01.01.2018 erstzertifiziert wurde bzw. wird: Das Kupieren der Schwänze ist verboten.

Im individuellen Einzelfall kann gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Festlegung der Dauer der Ausnahmegenehmigung erfolgt durch die Beratung des Deutschen Tierschutzbundes entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen und beträgt maximal ein Jahr.

⁷ K.O.: Liegt bei kastrierten Tieren keine Bescheinigung eines Tierarztes über die Kastration unter Betäubung und Schmerzausschaltung vor und reicht der Landwirt diese nicht innerhalb einer vereinbarten Frist nach.

⁸ K.O.:

Für Betriebe, welche Ferkel an Mastbetriebe der Premiumstufe liefern: Es werden Schwänze kupiert.
Für Betriebe, welche Ferkel an Mastbetriebe der Einstiegsstufe liefern:

- Wenn der Mastbetrieb bis zum 31.12.2017 erstzertifiziert wurde: Es wird mehr als 1/3 der Schwanzlänge kupiert und/oder es wird nicht in mindestens einem Wurf der Verzicht auf das Schwanzkupieren erprobt.
- Wenn der Mastbetrieb ab dem 01.01.2018 erstzertifiziert wurde bzw. wird: Es werden Schwänze kupiert ohne dass eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt

3.3.3 Beschäftigungsmaterial für Saugferkel

Spätestens ab dem 10. Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit muss den Saugferkeln in einer Schale bodennah kau- und abschluckbares organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden, zum Beispiel Ferkelwühlerde, Ferkeltorf, Luzernepellets oder Strohpellets. Ein Stück Holz ist nicht ausreichend.

Im Falle einer Stroheinstreu ist dies nicht erforderlich.

3.3.4 Mikroklimabereich für Saugferkel

Den Saugferkeln muss in der Abferkelbucht ein Mikroklimabereich mit planbefestigtem Boden zur Verfügung stehen, auf dem alle Ferkel mindestens während der ersten sieben Lebenstage gleichzeitig liegen können.

3.3.5 Tränke für Saugferkel

Zur Wasseraufnahme muss für die Saugferkel ab Geburt mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein. **K.O.**⁹

⁹ K.O., wenn nicht allen Saugferkeln zur Wasseraufnahme mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche zur Verfügung steht.

4 Ferkelaufzucht

4.1 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. **K.O.**¹⁰

Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder ähnlichen Einrichtungen angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, zum Beispiel Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, müssen das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit Wühlverhalten der Tiere ermöglichen.

Zusätzlich müssen weitere geeignete organische Materialien angeboten werden, zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz.

Für den Notfall – das heißt: Wenn Schwanzbeißen oder andere Formen von Aggression auftreten, bzw. schon bei der Beobachtung erster Anzeichen – muss weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten werden (ein Hanfseil oder Weichholz ist nicht geeignet). Dieses Material muss auf dem Betrieb daher immer vorrätig gehalten werden.

Es müssen mindestens drei verschiedene organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner oder Luzernepellets.

4.2 Fütterung und Tränkung

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein: **sAbw**¹¹

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung Brei	maximal 6:1 Tiere pro Fressplatz

Empfehlung:

Ein engeres Tier-Fressplatz-Verhältnis wird dringend empfohlen.

¹⁰ K.O., wenn in mehr als 10 % der Buchten kein langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial vorhanden ist.

¹¹ sAbw, wenn das Tier-Fressplatz-Verhältnis weiter ist als vorgeschrieben.

Bei Sensorfütterung müssen zusätzliche Futterautomaten vorhanden sein, die Futter ad libitum zur Verfügung stellen. **K.O.**¹²

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 0,5 m platziert werden muss. Mindestens eine der vorhandenen Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalen-tränke).

Darüber hinaus darf das Tier-Tränkplatz-Verhältnis maximal 12:1 betragen. **K.O.**¹³

4.3 Tierbezogenes Kriterium: Zustand der Schwänze

Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf oder werden erste Anzeichen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen). Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. **sAbw**¹⁴

Zusätzlich sollte überprüft werden, ob eine Erkrankung vorliegt.

Werden in einer Aufstallungsgruppe, die 100 Ferkel oder mehr umfasst, mehr als 20 % kurze Schwänze oder Schwanzverletzungen¹⁵ festgestellt, muss der Tierhalter umgehend eine Beratung durch den Berater des Deutschen Tierschutzbunds in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. Bei kontinuierlicher Aufstallung oder bei kleineren Aufstallungsgruppen, mit weniger als 100 Ferkeln, bezieht sich der Grenzwert von 20 % auf die Gesamtheit der im Quartal eingestellten Tiere. **sAbw**¹⁶

¹² K.O., wenn bei Sensorfütterung in mehr als 10 % der Buchten keine zusätzliche Futterautomaten vorhanden sind und/oder die zusätzlichen Futterautomaten Futter nicht ad libitum zur Verfügung stellen.

¹³ K.O., wenn die Mindestzahl der Tränken unterschritten und/oder das maximale Tier-Tränkplatz-Verhältnis überschritten wird.

¹⁴ sAbw, wenn bei der Kontrolle Schwanzbeißgeschehen bemerkt wird, aber keine Sofortmaßnahmen ergriffen und dokumentiert wurden.

¹⁵ Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für Einstiegsstufe bei Zertifizierung des Mastbetriebs bis 31.12.2017: Ein kurzer Schwanz liegt in diesem Fall vor, wenn dieser um mehr als 1/3 kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

¹⁶ sAbw, wenn bei über 20 % kurze Schwänze oder Schwanzverletzungen in der Aufstallungsgruppe, bei kleineren Gruppen im Quartal, keine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund erfolgte und dokumentiert wurde.

4.4 Behandlung im Krankheitsfall

Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Krankenbuchten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Die Krankenbuchten müssen mindestens in Teilflächen eingestreut sein. **sAbw**¹⁷

¹⁷ sAbw, wenn Krankenbuchten nicht entsprechend den Vorgaben vorhanden sind.

5 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltende Unterlage 5.1 ist im Auszug veröffentlicht.

5.1 Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung in der Premiumstufe